

Merkblatt

Baustellentanks und mobile Betankungsanlagen

1. Geltende Vorschriften für alle Baustellentanks (unabhängig ihrer Grösse) gemäss SDR Anhang 1, Kapitel 6.14

Begriff Baustellentank

Baustellentanks sind Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden.

Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet. Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank). Ein Tankcontainer oder festverbundener Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR entspricht, gilt nicht als Baustellentank.



Verwendung von Baustellentanks

Gemäss SDR Anhang 1, Kapitel 4.8 darf in Baustellentanks einzig Dieselkraftstoff (UN 1202) befördert werden.

Das markierte Nutzvolumen von maximal 95 % des Fassungsraums darf nicht überschritten werden, selbst wenn der zulässige Füllungsgrad gemäss Unterabschnitt 4.3.2.2 ADR nicht erreicht ist.

Anwendungsbereich von Baustellentanks

Die Vorschriften der Ziffern 6.14.1.2 bis 6.14.1.4 SDR ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks mit einem Fassungsraum von über 3'000 Litern. Im Übrigen müssen alle Vorschriften von Kapitel 6.8 ADR eingehalten werden, mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.22, 6.8.2.1.23 betreffend zerstörungsfreie Prüfungen, 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2.

Bau von Baustellentanks

Innentanks müssen aus mindestens 5 mm dickem Baustahl hergestellt sein. Zulässig sind auch gleichwertige Wanddicken nach der Formel in Absatz 6.8.2.1.18 ADR), jedoch muss die Mindestwanddicke bei austenitischen rostfreien Stählen 4 mm betragen.

Die Aussentanks müssen dieselben Anforderungen an die Wanddicke erfüllen wie die Innentanks.

Die Baustellentanks sind mit einem Schutzkragen oder einem anderen gleichwertigen Schutz zu versehen, wobei der Schutzkragen aus mindestens 5 mm dickem Baustahl bestehen und die Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile mindestens 25 mm betragen muss.



Ausführungen der Schweissarbeiten

Alle Schweissnähte müssen beidseitig geschweisst sein. Beim Schutzkragen muss die Länge der Schweissnaht mindestens der Gesamtlänge des Schutzkragens entsprechen; eine einseitige oder versetzte Schweissung ist zulässig. Muffen und Fittinge aus Temperguss dürfen nicht verschweisst werden.

Zusätzliche Anforderungen

Baustellentanks müssen so gebaut sein, dass sie jederzeit einem Prüfdruck von 0,5 bar standhalten können.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bau und Ausrüstung von prismatischen Lageranlagen aus Stahl einzuhalten.

Prüfungen und Inspektionen

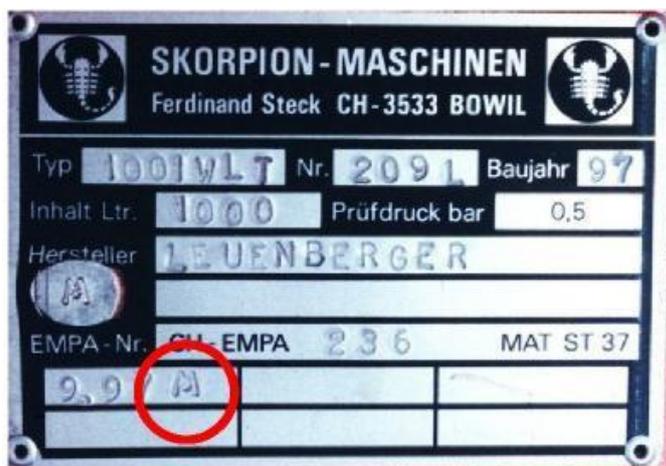
Von der Norm EN 12972 (6.8.2.6.2 ADR) ist die Ziffer 5.13.3 ausgenommen. Die Druckprüfung der Innentanks erfolgt mit einem hydraulischen Prüfdruck von 0,5 bar. Die Aussentanks sind einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Die Anmeldung zur Prüfung ist Sache des Betreibers. Die Prüfung wird in einem anerkannten Betrieb gemäss Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) durchgeführt.

2. Kennzeichnung von Baustellentanks

2.1 Tankschild

An jedem Tank muss für Kontrollzwecke ein Schild befestigt werden. Der entsprechende Stempel muss eingeprägt sein.



2.2 Kennzeichnung und Bezettelung



Die Kennzeichnung der Baustellentanks richtet sich nach Kap. 5.3 ADR.

Die Grosszettel (Placards) Nr. 3 (Grösse mind. 25 x 25 cm) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Baustellentanks anzubringen.

Gemäss 5.3.1.7.3 ADR dürfen für Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3 m³ und Kleincontainer die Grosszettel (Placards) durch Gefahrzettel nach Unterabschnitt 5.2.2.2 (10 x 10 cm) ersetzt werden.

Das Kennzeichen „Umweltgefährdende Stoffe“ (Fisch/Baum) nach ADR 5.3.6 ist seit 01.01.2011 Vorschrift und muss nach den Vorschriften von ADR 5.3.1 angebracht werden:

Der Ort der Anbringung dieses Kennzeichens - welches dem Grosszettel in diesem Punkt gleichgestellt ist – ist gemäss ADR 5.3.1.4.1 letzter Satz wie folgt umschrieben: *Wenn mehr als ein Grosszettel (Placard) für dasselbe Tankabteil vorgeschrieben ist, müssen die Grosszettel (Placards) nahe beieinander angebracht sein.*

3. IBC nach Kap. 6.5 ADR, die als „mobile Tankstellen“ benutzt werden

(Versandstück bis max. 3'000 Liter für Verpackungsgruppen II und III, Freigrenzenregelung bis Summe 1000 möglich)

Seit einiger Zeit werden Grosspackmittel (IBC) als mobile Tankstellen verwendet. IBC's fallen aber nicht unter den Begriff Baustellentank gemäss SDR. Für IBC's gibt es keine Erleichterungen im SDR. Bau- und Prüfvorschriften für IBC's sind im Kapitel 6.5 des ADR beschrieben.

3.1 Merkmale eines IBC in Abweichung zum Baustellentank

- Baumusterzulassung nach Kapitel 6.5 ADR
- Dünnere Wandstärken vorgeschrieben
- Prüf Fristen:
 - alle 2.5 Jahre (äusserer Zustand, Dichtheitsprüfung (0.2 bar) und Funktion Bedienungsausrüstung)
 - alle 5 Jahre (Übereinstimmung Baumuster inkl. Kennzeichnung, Dichtheitsprüfung (0.2 bar), innerer / äusserer Zustand und Funktion der Bedienungsausrüstung, hingegen Baustellentank Druckprüfung: 0.5 bar)
- Bei Kombinations-IBC's Stahl/Kunststoff muss der Kunststoffbehälter alle 5 Jahre ersetzt werden (ADR 4.1.1.15).

Diese IBC's müssen die Anforderungen der KVU (Konferenz der Vorsteher der kantonalen Umweltschutzämter der Schweiz) und die eventuell zusätzlichen Aufstellungsbedingungen der Kantone erfüllen.

3.2 Beispiele von IBC's



3.3 Periodische Prüfung von IBC's

Die Anforderungen der Absätze 6.5.4.4.1 a), 6.5.4.4.1 b) und 6.5.4.4.2 der genannten Regelwerke (siehe auch Prüffristen unter Ziff. 3.1 oben) gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn die Inspektionen in Abständen von nicht mehr als 5 Jahren durch anerkannte Inspektionsstellen gemäss GGUV durchgeführt werden.

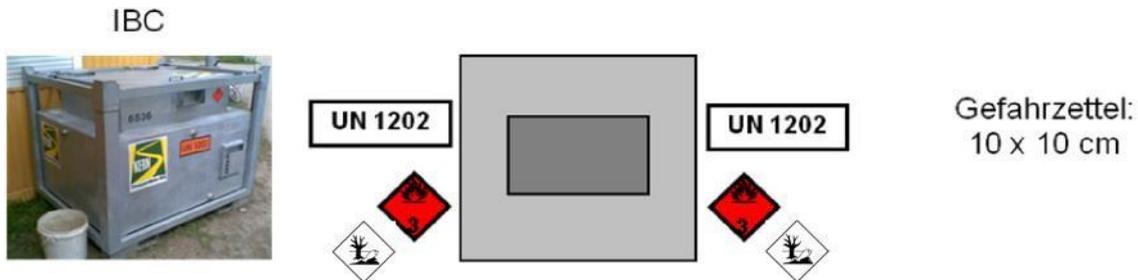
3.4 Kennzeichnung von IBC's

IBC's müssen mit einer dauerhaften, lesbaren und an einer gut sichtbaren Stelle angebrachten Grundkennzeichnung gemäss ADR 6.5.2 versehen sein. Die Zeichenhöhe muss mindestens 12 mm betragen.

Beispiel: **31HA1/Y/D/Hessental W/BAM 0135/3582/1112**



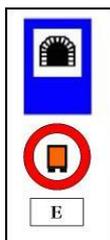
Auf einem Schild aus korrosionsbeständigem Werkstoff, das dauerhaft an einem für die Inspektion leicht zugänglichen Ort befestigt ist, müssen die zusätzlichen Kennzeichnungen nach ADR 6.5.2.2 angebracht werden. Ab 450 Liter sind zwei Gefahrzettel Nr. 3 und zwei Kennzeichen



„Umweltgefährdende Stoffe“ sowie „UN 1202“ erforderlich.

4. Tunnelvorschriften

In sämtlichen 7 nach SDR unterstellten Tunneln (siehe nachstehende Liste) ist die Durchfahrt mit **Tanks und Tankcontainern (inklusive Baustellentanks nach SDR, unabhängig ihres Fassungsraumes) verboten**.



Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)
UR/TI	N2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E
GR	N13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E
TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E
TI	N13 ⁵¹ Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E
TI	KS Lugano	Veduggio–Cassarate	E
VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E
VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E

Freie Durchfahrt durch Tunnels der Kategorie E mit Versandstücken (z. B. Fässer und IBC) innerhalb der Freistellung nach ADR 1.1.3.6.
Max. Menge pro Beförderungseinheit: Z.B. 1'000 Liter UN 1202 Dieselkraftstoff oder 333 Liter UN 1203 Benzin in Versandstücken.

5. Freistellungsregelung für Baustellentanks nach SDR

SDR Anhang 1, Unterabschnitt 1.6.14.4; nur für nationale Transporte, d.h. nur im Binnenverkehr innerhalb der Schweiz

Die Beförderung von max. 1'150 l Dieselkraftstoff (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1'210 l Fassungsraum unterliegt den Freistellungen nach Absatz 1.1.3.6.2 ADR wie Versandstücke. Die Kennzeichnung der Baustellentanks richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR. Die Trägerfahrzeuge, mit denen die Baustellentanks befördert werden, müssen nicht gekennzeichnet werden. Für Baustellentanks gelten die gleichen Tunnelbeschränkungen wie für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten.

*Anmerkungen: Es ist nur Treibstoff (Diesel) zugelassen, kein Brennstoff (Heizöl). Der Hinweis auf 1.1.3.6.2 ADR bezieht sich auf die Anwendbarkeit der Vorschriften innerhalb der Freigrenzenregelung für Versandstücke, nicht aber auf die Anwendung der Tabelle gemäss 1.1.3.6.3 (Multiplikatoren, berechneter Wert 1000)! Zusätzliche gefährliche Güter dürfen nicht mitgeführt werden. Die generelle Freistellungsregelung unter 1.1.3.1 c) (Beförderungen von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit, sog. „Handwerker-Regelung“) oder die Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6.3 ADR sind ebenfalls nicht anwendbar.
Interpretation Bundesamt für Strassen (ASTRA): Die Freistellung in Anhang 1 SDR ersetzt sinngemäss die Tabelle 1.1.3.6.3 des ADR. Es wird der Stoff genannt (UN 1202) und die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (1'150 l / Fassungsraum 1'210 l). Somit wird genau aufgeführt, welche Bedingungen die Freistellung pro Beförderungseinheit regeln. Es dürfen sich also einerseits nie mehr als 1'150 l Dieselkraftstoff und andererseits nie mehr als 1'210 l Fassungsraum auf der Beförderungseinheit befinden. Wie viele Baustellentanks dabei eingesetzt werden, ist nicht entscheidend. Zulässig wären demzufolge auch 3 Baustellentanks à 400 l Fassungsraum, welche mit Beachtung des Füllungsgrades gesamthaft max. 1'150 l enthalten. Ob z.B. 4 Baustellentanks à 400 l voll oder teilweise befüllt sind, ist unerheblich, da das Total aller Fassungsräume bereits überschritten wird.*

5.1. Transportmittel

Als Transportmittel ist ein Transportfahrzeug zugelassen, welches den Tank korrekt aufnehmen kann und über eine entsprechende Nutzlast verfügt. Die Ladung muss kraftschlüssig auf dem Fahrzeug gesichert werden können. Eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für den Transport gefährlicher Güter ist bei Baustellentanks mit max. 1'210 l Fassungsraum (Freistellung) nicht erforderlich.

5.2. Mitzuführende Ausrüstung

Fahrzeuge, welche gefährliche Güter innerhalb der Freistellungsregelung (Baustellentanks bis 1'210 l Fassungsraum) befördern, müssen mit mindestens einem 2 kg-Feuerlöscher ausgerüstet sein.

Anmerkung:

Wird ein Baustellentank mit einem Lastwagen > 3,5 t Gesamtgewicht transportiert, so muss dieser (gem. VTS) ohnehin mit einem 6 kg-Feuerlöschgerät ausgerüstet sein. In diesem Falle entfällt der 2 kg-Feuerlöscher.

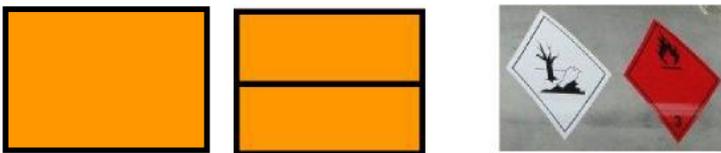
5.3. Anforderung an den Fahrer/die Fahrerin

Der Fahrer/die Fahrerin muss gemäss ADR über den Umgang mit und das Verhalten bei Gefahrguttransporten unterrichtet sein (ADR 1.3). Eine ADR-Schulungsbescheinigung ist bei Baustellentanks mit einem Total Fassungsraum von max. 1'210 l (Freistellung) nicht erforderlich.

6. Beförderung von Baustellentanks bei Überschreitung der Freistellungsregelung

6.1 Kennzeichnung der Beförderungseinheit (Trägerfahrzeuge)

Sobald die Freistellung überschritten wird (Baustellentanks > 1'210 l Fassungsraum/1'150 l Dieselkraftstoff, IBC/Versandstücke > Summe 1'000), ist die Beförderungseinheit vorne und hinten mit neutralen orangefarbenen Tafeln gemäss 5.3.2 ADR zu kennzeichnen.



Wenn die an Tankcontainern angebrachten Grosszettel (Placards 25 x 25 cm; gemäss 5.3.1.7.3 ADR auch Gefahrzettel 10 x 10 cm gestattet bei Tanks bis max. 3 m³ Fassungsraum) ausserhalb des Trägerfahrzeugs nicht sichtbar sind, müssen auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug zusätzlich die entsprechenden Grosszettel/Placards (25 x 25 cm) angebracht werden; dies gilt ebenfalls für das Kennzeichen „Umweltgefährdende Stoffe“ (ADR 5.3.1.3 und 5.3.6).

Beispiel: Wenn Baustellentanks auf der Brücke eines Kipper-Fahrzeugs oder in einem Fahrzeug mit geschlossenem Aufbau transportiert werden, kommt die obenstehende Regelung zur Anwendung, da die Zettel am Tank von aussen nicht mehr sichtbar sind.

Wenn der Einzelfassungsraum eines Baustellentanks 3'000 Liter übersteigt, sind zusätzlich zu den Grosszetteln auf zwei Längsseiten am Fahrzeug die orangefarbenen Tafeln 30/1202 anzubringen.

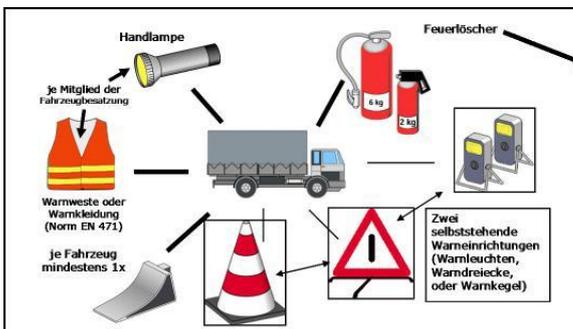
6.2 Erhöhte Haftpflichtversicherung

Für die Beförderung von Baustellentanks mit einem Total Fassungsraum von mehr als 1'210 Liter ist eine erhöhte Haftpflichtversicherung für das Trägerfahrzeug vorgeschrieben (Eintrag „Gefährliche Güter“ in Rubrik 17 des Fahrzeugausweises).

17	17	Gefährliche Güter	
18	18	Lastwagen	
19	19	SCANIA R113ML6X2	
20	20	YS2RM6X2A01217721	
21	21	Brücke mit Verdeck+Hebeb.	
22	22	grün/rot	

6.3 Vorgeschriebene Ausrüstung

Zusätzlich sind die Ausrüstungsgegenstände gemäss den Schriftlichen Weisungen Seite 4 (Augenspülflüssigkeit, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter) vorgeschrieben.



Gesamtgewicht Beförderungseinheit	Mindestanzahl Feuerlöscher	Mindestfassungsvermögen total pro Beförderungseinheit	Mindestfassungsvermögen 1. Feuerlöscher	Mindestfassungsvermögen 2. Feuerlöscher
Transport innerhalb der «Freigrenze»	1	2 kg	2 kg	..
≤ 3500 kg	2	4 kg	2 kg	2 kg
> 3500–7500 kg	2	8 kg	2 kg	6 kg
> 7500 kg	2	12 kg	2 kg	6 kg

6.4 Zulassungsbescheinigung Trägerfahrzeug

Tankcontainer mit einem Fassungsraum von > 3 m³, in denen UN 1202 Dieselkraftstoff transportiert wird, benötigen ein Trägerfahrzeug mit einer AT- oder FL-Zulassungsbescheinigung.

**ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE
ZUR BEFÖRDERUNG BESTIMMTER GEFAHRLICHER GÜTER**

Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) erfüllt.

1. Bescheinigung Nr.: _____ 2. Fahrzeughersteller: _____ 3. Fahrzeug-Ident.-Nr.: _____ 4. amtl. Kennz. (wenn vorhanden): _____

5. Name und Betriebsbesitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers: _____

6. Beschreibung des Fahrzeugs:¹⁾ _____

7. Fahrzeugbezeichnungen²⁾ gemäss 9.1.1.2 des ADR³⁾
EXIII FL AT MEMU

8. Deckerbremsanlage:⁴⁾
 Nicht zutreffend
 Die Wirkung nach 9.2.3.1.2 des ADR ist ausreichend für eine Gesamtmasse der Beförderungseinheit von _____ t⁵⁾

9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks / des (der) Batterie-Fahrzeuge(s) (wenn vorhanden)

9.1 Tankhersteller: _____
 9.2 Zulassungsnummer des Tanks/des Batterie-Fahrzeugs: _____
 9.3 Herstellungsnummer des Tanks/Identifizierung der Elemente des Batterie-Fahrzeugs: _____
 9.4 Herstellungsjahr: _____
 9.5 Tankcodierung gemäss 4.3.3.1 oder 4.3.4.1 des ADR: _____
 9.6 Sondervorschriften TC und TE gemäss 6.8.4 des ADR (falls zutreffend):⁶⁾ _____

10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:
 Das Fahrzeug erfüllt die Anforderungen zur Beförderung gefährlicher Güter entsprechend der (den) unter Nummer 7 angegebenen Fahrzeugbezeichnungen⁷⁾
 Güter der Klasse 1 einschliesslich Verträglichkeitsgruppe J
 Güter der Klasse 1 ausgenommen Verträglichkeitsgruppe J

10.2 Im Falle eines Tankfahrzeugs/Batterie-Fahrzeugs⁸⁾
 Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die gemäss der unter Nummer 9 angegebenen Tankcodierung und den unter Nummer 9 angegebenen eventuellen Sondervorschriften zugelassen sind.⁹⁾
 oder
 Es dürfen nur die folgenden Stoffe (Klasse, UN-Nummer und, falls erforderlich, Verpackungsgruppe und offizielle Benennung für die Beförderung) befördert werden:

Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die nicht dazu neigen, gefährlich mit den Werkstoffen des Tankkörpers, der Dichtungen, der Ausrüstung und der Schutzabklebung (falls vorhanden) zu reagieren.

11. Bemerkungen: _____

12. Gültig bis: _____ Stempel der Ausgabestelle _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

1) Entsprechung des Rechtsbegriffes (Bsp. Kraftfahrzeuge und Anhänger der Kategorien N und O gemäss der Gesamtrichtlinien über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.C.) oder der Richtlinie 2001/40/EG)
 2) Nicht Zuchtregies streichen
 3) Zuweilen abgekürzt
 4) Zufriedenheit Wert eintragen. Ein Wert von 44 t beschränkt nicht die in (in den Zulassungsdokumenten) angegebene «zulässige Zulassungsgesamtmass»
 5) Stoffe, die der unter Nummer 9 angegebenen oder einer anderen gemäss der Hierarchie in Absatz 4.3.3.1.2 oder 4.3.4.1.2 zugelassenen Tankcodierung unter Berücksichtigung der eventuellen Sondervorschriften) zugeordnet sind.
 6) Nicht erforderlich, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgelistet sind.

6.5 Anforderung an den Fahrer/die Fahrerin

Der Fahrer/die Fahrerin muss ein Basiskurs gemäss 8.2 ADR mit Prüfung zum Erwerb der ADR-Schulungsbescheinigung absolvieren, wenn der Fassungsraum der Baustellentanks mehr als 1'210 l bis 3'000 l beträgt. Bei Tankcontainern mit einem Einzelfassungsvermögen von > 3 m³ ist zusätzlich ein Aufbaukurs Tank zu absolvieren.



GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:

IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS
1	1
2	2
3	3
4, 1, 4, 2, 4, 3	4, 1, 4, 2, 4, 3
5, 1, 5, 2	5, 1, 5, 2
6, 1, 6, 2	6, 1, 6, 2
7	7
8	8
9	9

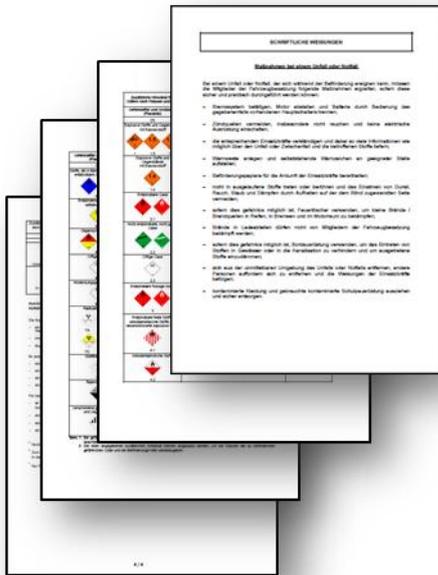
Total Fassungsraum Baustellentank	Anzahl Baustellentanks	ADR-Schulungsbescheinigung erforderlich (Basiskurs)	Aufbaukurs Tank erforderlich
1'210 l	1	Nein	--
Bis total 1'210 l	2 oder mehr	Nein	--
1'210 l	2 oder mehr	Ja	Nein
> 1'210 l bis 3'000 l	1	Ja	Nein
> 1'210 l bis 3'000 l	2 oder mehr	Ja	Nein
> 3'000 l	1	Ja	Ja
> 3'000 l	2 oder mehr	Ja	Ja

6.6 Schriftliche Weisungen

Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, hat der Beförderer der Fahrzeugbesatzung vor Antritt der Fahrt Schriftliche Weisungen mitzugeben, die in einer Sprache abgefasst sind, die jedes Mitglied der Besatzung lesen und verstehen kann.

Die Schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3.4 ADR sind in der Führerkabine an leicht zugänglicher Stelle mitzuführen. Der Beförderer hat darauf zu achten, dass die jeweiligen Fahrzeugführer und Mitglieder der Fahrzeugbesatzung die Schriftlichen Weisungen verstehen und richtig anwenden können.

Die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung selbst müssen sich vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter informieren und die Schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifenden Massnahmen einsehen.



7. Beförderungspapier

(Achtung: Siehe Anmerkungen unter der Freistellungsregelung betreffend 1'210 l Fassungsraum)

Für den Transport von Baustellentanks (unabhängig ihrer Grösse) braucht es ein Beförderungspapier, auf welchem die erforderlichen Angaben gemäss ADR 5.4.1.1.1 aufgeführt sind (siehe nachstehende Beispiele).

Beförderungspapier Muster A bei gefülltem Tank z.B. 1'150 l

Absender:		Empfänger:	
Baumeister Fritz AG Tiefbau Zum scharfen Eck 9999 Baustadt		Baumeister Fritz AG Baustelle Hungertobel 8888 Wasserloch	
Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge
1	Baustellentank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend	1'150 l

Da ein Baustellentank nie leer ist (ausser er sei von einer Spezialfirma gereinigt worden), muss für die „leere Rückfahrt“ ebenfalls ein Beförderungspapier mitgeführt werden!

**Beförderungspapier
Muster B
Leerer ungereinigter
Baustellentank**

Absender:	Empfänger:
Baumeister Fritz AG Tiefbau Zum scharfen Eck 9999 Baustadt	Baumeister Fritz AG Baustelle Hungertobel 9888 Wasserloch
Leerer Tankcontainer (Baustellentank), letztes Ladegut:	
UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend	

Es kann auch das nachstehende Beförderungspapier Muster C eingesetzt werden. Die zutreffende Zeile ist entsprechend auszufüllen bzw. die nicht zutreffenden Zeilen können durchgestrichen werden (anstelle obigem Muster A bzw. B).

Absender:		Empfänger:	
Baumeister Fritz AG Zum scharfen Eck 9999 Baustadt		Baumeister Fritz AG Baustelle Hungertobel 9888 Wasserloch	
Anzahl	Gebinde	Bezeichnung	Menge
.....	Baustellentank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E) * Liter
.....	Baustellentank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E) *	teilbefüllt Liter
.....	Baustellentank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E) *	leer
* umweltgefährdend			

8. Übergangsbestimmungen Baustellentanks

SDR Anhang 1, 1.6.14.1:

Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2013 mit Schutzkragen von weniger als 25 mm Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile ausgerüstet wurden, dürfen weiterverwendet werden.

SDR Anhang 1, 1.6.14.2: Baumusterzulassungen für Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis maximal 3000 Liter, die vor dem 1. Juli 2019 nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften ausgestellt wurden, werden abweichend von Absatz 6.8.2.3.3 ADR nicht zurückgezogen.

SDR Anhang 1, 1.6.14.3: Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis maximal 3000 Liter, die nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften zugelassen wurden, dürfen weiterverwendet werden. Sie unterliegen den Prüfungen und Inspektionen nach Ziffer 6.14.1.1.2 sowie den Verwendungsvorschriften nach Ziffer 4.8 des Anhangs 1 SDR.

9. Freistellungsregelung gemäss 1.1.3.1 c) ADR („Handwerker-Regelung“)

(Achtung: Keine Baustellentanks!)

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung
Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, **die 450 Liter je Verpackung, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, und die Höchstmengen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten**. Es sind Massnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.



Vorteile:

- Keine Bezeichnung notwendig
- Transport ohne Beförderungspapier möglich
- Keine aufbewahrungspflichtige, nachweisbare Fahrerunterweisung erforderlich

aber:

Diese Betankungssysteme sind nur für den Transport zum unmittelbaren Verbrauch nach ADR 1.1.3.1 c) zugelassen ("Handwerkerregelung").

Sie sind kein Ersatz für einen Baustellentank.

Gemäss SDR Anhang 1 Absatz 1.1.3.1 müssen die Verpackungen einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen mit mehr als 450 Liter Fassungsraum den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfungen, Zulassung und Kennzeichnung nach den Kapiteln 4 und 6 ADR entsprechen.

Bitte beachten: Beförderungen, die von Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung (sog. Versorgungsfahrten) durchgeführt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

10. Verwendung von mobilen Dieseldieselkraftstoff-Tankanlagen auf Baustellen

(Auszüge aus dem KVV-Merkblatt)

Die Baustellentanks (BT) nach Kapitel 6.14 des Anhangs 1 SDR sowie gewisse zwei- bzw. doppelwandige Grosspackmittel (IBC) nach Kapitel 6.5 der ADR bzw. nach Kapitel 6.5 des RID mit dem Code UN 31 (31A, 31B, 31N, 31HA1, 31HB1 oder 31HN1) erfüllen die gewässerschutzrechtlichen Auflagen.

Die in Frage kommenden IBC's (Grösse max. 3'000 Liter) dürfen mit keinem Bodenauslaufventil ausgerüstet sein; sie bestehen entweder aus einem Innentank aus Metall oder starrem Kunststoff und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne) aus Metall oder weisen eine drucküberwachte Doppelwand aus Metall und einen abschliessbaren Serviceraum auf.

Einsatzbereich

Die mobilen Tankanlagen werden vorwiegend im Strassen- und Tiefbau zur Betankung der Baumaschinen und Lastwagen verwendet. Es handelt sich immer um zeitlich befristete Tankanlagen. Werden BT als stationäre (ortsfeste) Anlagen verwendet, unterstehen sie den Vorschriften für Lageranlagen.

Gewässerschutzrechtliche Bedingungen

Die mobilen Tankanlagen dürfen nur auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund ausserhalb der Grundwasserschutz-zonen und -areale aufgestellt werden.

Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Stellen umgeschlagen werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fließen könnten. Bei grösseren Baustellen sind für den Umschlag besondere Gewässerschutzmassnahmen erforderlich.

Die mobilen Tankanlagen sind gegen das Umkippen und die Armaturen mit einer abschliessbaren Abdeckung gegen Eingriffe durch Unbefugte zu sichern. An exponierten Standorten sind die Tankanlagen vor Naturgewalten (Gefahrenkarten) und mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrschutz).

Befüllung

Mobile Tankanlagen bis 2'000 Liter Fassungsraum dürfen nur mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden; eine Fülleitung ist demnach nicht zugelassen. Mobile Tankanlagen über 2'000 Liter, welche nicht mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden, müssen mit einem bis an die Tanksohle geführten Füllrohr, einer Messeinrichtung und einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein.

Der max. Füllungsgrad (95 %) darf nicht überschritten werden!

Überarbeitet am 05.02.2021/ASTAG/Peter Hari, Leiter Bereich Gefahrgut und Sicherheit

